



Freie und Hansestadt Hamburg

Behörde für Inneres und Sport

Behörde für Inneres und Sport, Johanniswall 4, D-20095 Hamburg

Bezirksversammlung Hamburg-Nord
Der Vorsitzende
Geschäftsstelle

Kümmellstraße 5-7
20249 Hamburg

Amt für Innere Verwaltung und Planung
Grundsatzangelegenheiten des
Straßenverkehrs
Referat: Straßenverkehrs-Ordnung und
straßenverkehrsbehördliche Planung

Johanniswall 4
D - 20095 Hamburg
Telefon 040 - 4 28 39 - 2477
Telefax 040 - 4 27 31 -1390

Geschäftszeichen (bei Antworten bitte angeben)
A 322/751.20-32-00006

Hamburg, den 04. April 2017

Geschwindigkeitsbegrenzungen vor Schulen, Kindertagesstätten und sozialen Einrichtungen in Groß Borstel

- Beschlussempfehlung des Regionalausschusses Langenhorn-Fuhlsbüttel-Ohlsdorf-Alsterdorf-Groß Borstel vom 07.02.2017; Drs. 20-3938

Im Dezember 2016 ist die Erste Verordnung zur Änderung der Straßenverkehrs-Ordnung vom 30. November 2016 (BGBl. I S. 2848) in Kraft getreten.

Gemäß § 45 Absatz 9 Satz 3 Ziffer 6 StVO können nunmehr innerörtlich streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkungen von 30 km/h auf Straßen des überörtlichen Verkehrs (Bundes-, Landes- und Kreisstraßen) oder auf weiteren Vorfahrtstraßen im unmittelbaren Bereich von an diesen Straßen gelegenen Kindergärten, Kindertagesstätten, allgemeinbildenden Schulen, Förderschulen, Alten- und Pflegeheimen oder Krankenhäusern angeordnet werden, ohne dass auf Grund besonderer örtlicher Verhältnisse eine Gefahrenlage besteht, die das allgemeine Risiko einer Beeinträchtigung von Rechtsgütern erheblich übersteigt. Die bis dahin in § 45 Absatz 9 StVO geregelte hohe Anordnungshürde insbesondere für Beschränkungen des fließenden Verkehrs (z. B. Nachweis eines Unfallschwerpunktes zum Beleg einer erheblich übersteigenden Gefahrenlage) wurde damit teilweise abgesenkt.

Für eine bundesweit einheitliche Umsetzung der Neuregelungen muss noch eine die Neuerungen begleitende Anpassung der Verwaltungsvorschrift zur StVO erfolgen. Ein Entwurf wurde von der Bundesregierung vorgelegt. Der Bundesrat hat im März 2017 beschlossen, der von der Bundesregierung vorgelegten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) nach Maßgabe verschiedener Änderungen zuzustimmen. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Diese liegt noch nicht vor.

Dessen ungeachtet wird die Umsetzung der gesetzlichen Neuregelung in Hamburg durch die zuständigen Behörden derzeit geprüft. Die zuständigen Behörden haben bereits in den vergangenen Jahren durch eine differenzierte Anwendung der jeweiligen Geschwindigkeitsregelungen im Stadtgebiet einen Ausgleich verschiedener Interessen verfolgt. Bereits heute gelten auf rund 50 Prozent des Hamburger Straßennetzes Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Tempo 30 km/h (Zonen oder streckenbezogene Geschwindigkeitsreduzierung).

Anordnungen von Geschwindigkeitsbeschränkungen im unmittelbaren Bereich solcher Einrichtungen im Zusammenhang mit der StVO-Novelle werden auch künftig für jede Einrichtung eine Einzelfallprüfung erfordern. In diesem Zusammenhang wird z. B. zu prüfen sein, ob die Einrichtung im Sinne der StVO im unmittelbaren Bereich an diesen Straßen gelegenen ist.

Von den in der Neuregelung erwähnten Einrichtungen liegen in Hamburg die meisten bereits in Tempo-30 Zonen. Darüber hinaus gilt vor 123 allgemeinbildenden Schulen zur Verbesserung der Verkehrssicherheit des Schulumfeldes Tempo-30 als streckenbezogene Geschwindigkeitsbeschränkung.